

Verfahrensvereinbarung zu Teil B V. TV DN - Maßnahmen zur Zukunftssicherung (MaZuSi)

In Teil B V. TV DN ist folgendes geregelt:

„Maßnahmen zur Zukunftssicherung bezwecken die Sicherung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit und die Vermeidung wirtschaftlicher Notlagen sowie eine Sicherung von Arbeitsplätzen. Ein tarifgebundenes Mitglied des Diakonischen Dienstgeberverbandes e.V. (DDN) kann einen Antrag auf „Maßnahmen zur Zukunftssicherung“ unter Vorlage prüffähiger Unterlagen stellen. Die Unterlagen werden von einem gemeinsam von den Tarifvertragspartnern des TV DN benannten Gutachter geprüft. Bestätigt der Gutachter hinreichende Hinweise auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung, beginnen die Tarifvertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel der Vereinbarung von entsprechenden Maßnahmen. Die Tarifvertragspartner legen den Rahmen und die Bedingungen fest, in welchem bzw. zu denen „Maßnahmen zur Zukunftssicherung“ ergriffen werden können.“

Für die Vereinbarung von Maßnahmen zur Zukunftssicherung werden im Einzelnen folgende Verfahrensschritte und Rahmenbedingungen vereinbart:

§ 1 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass ein DDN-Mitglied den Tarifvertragspartnern den Bedarf einer Sonderregelung nach Teil H des TV DN zur Bestandssicherung beim DDN anzeigt. Dem Antrag ist auf einem vorgegebenen Formular eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Verfahrensregeln nach dieser Verfahrensvereinbarung und die Übernahme der Verfahrenskosten beizufügen.

§ 2 Prüfung des Vorliegens hinreichender Hinweise auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung

- (1) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf eine gemeinsame Liste mit den Namen geeigneter Gutachter. Als Gutachter zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage geeignet sind in der Regel Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Mit diesen hat der Antragsteller einen Vertrag über die Beauftragung abzuschließen.
- (2) Nach Eingang einer Anzeige einigen sich die Tarifvertragspartner auf einen Gutachter aus der Liste nach Abs. 1 für diesen Antrag. Die Tarifvertragspartner können im Einzelfall auch einen Gutachter benennen, der von den Anforderungen nach Absatz 1 abweicht.
- (3) Der Antragssteller beauftragt den benannten Gutachter, auf der Basis dieser Verfahrensvereinbarung zu prüfen, ob hinreichende Hinweise auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung in der Einrichtung des Antragsstellers vorliegen.

- (4) Dem Gutachter sind zu Beginn seiner Tätigkeit mindestens folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen:
1. Prüfberichte der letzten zwei Jahresabschlussprüfungen
 2. Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre
 3. Aktueller Quartalsbericht
 4. Aktuelle Ergebnishochrechnung für das laufende Geschäftsjahr
 5. Aktueller Wirtschaftsplan
 6. Aktueller Liquiditätsstatus inkl. bestehender und ausgenutzter Kontokorrentlinien
 7. Liquiditätsplanung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres
 8. Eine durch die Geschäftsführung schriftlich erläuterte mittelfristige Ergebnis- und Liquiditätsprognose, möglichst für einen Prognosezeitraum von mind. drei vollständigen Geschäftsjahren
 9. Satzung/Gesellschaftsvertrag und aktuelles Organigramm
 10. Übersicht über wesentliche Verträge (z. B. Miet- oder Pachtverträge)
 11. Begründung des Antrages durch die Geschäftsführung unter Beschreibung der für erforderlich gehaltenen Abweichungen vom TV DN.
- (5) Der Gutachter ist berechtigt, beim Antragsteller über Abs. 4 hinaus alle Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die ihm für die Prüfung des Vorliegens hinreichender Hinweise auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung sinnvoll und erforderlich erscheinen. Insbesondere können bei bestehendem Konzern oder Verbundunternehmen ergänzende Unterlagen angefordert werden.
- (6) Über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet der Gutachter im Rahmen einer erläuternden Präsentation, den Beteiligten, i.d.R. der Geschäftsführung, den Tarifvertragspartnern und der Mitarbeitervertretung. Der Gutachter trifft insbesondere eine Aussage darüber, ob hinreichende Hinweise für den Bedarf einer Maßnahme zur Zukunftssicherung gemäß Teil B V. TV DN vorliegen oder nicht. Der Auftraggeber erhält eine schriftliche Ausfertigung der Ergebnisdarstellung.
- (7) Mit der Feststellung des Gutachters, dass hinreichende Hinweise für den Bedarf an einer Maßnahme zur Zukunftssicherung bestehen, wird das weitere Verfahren eröffnet.

§ 3 Verfahrensvorbereitung

- (1) Der Arbeitgeber lädt zu einer Beschäftigtenversammlung ein und erläutert die Situation sowie seinen Antrag auf Vereinbarung einer MaZuSi.
- (2) Die Tarifvertragsparteien werden ebenfalls eingeladen. Sie erläutern das Verfahren. Hierbei wird eine Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung angestrebt.
- (3) Die Tarifvertragsparteien benennen ihre jeweiligen Mitglieder für die zu bildende betriebliche Tarifverhandlungskommission.

§ 4 Verhandlungen über die Vereinbarung von tariflichen Maßnahmen zur Zukunftssicherung

- (1) Dem Antragsteller obliegt die Erarbeitung eines Zukunftssicherungskonzeptes.
- (2) Zur Beurteilung des Zukunftssicherungskonzeptes und der beabsichtigten Maßnahmen kann die Gewerkschaft ver.di einen Sachverständigen hinzuziehen. Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten sind Teil der vom Antragssteller zu tragenden Verfahrenskosten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der durch die Hinzuziehung des Sachverständigen entstehenden Kosten führen die Tarifvertragsparteien Vermittlungsgespräche auf Spitzenebene (Geschäftsführender DDN-Vorstand und ver.di Landesfachbereichsleitung Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen). Der Antragsteller schließt den erforderlichen Vertrag mit dem Sachverständigen.
- (3) Abweichungen vom TV DN als Bestandteil des Zukunftssicherungskonzeptes werden in der betrieblichen Tarifverhandlungskommission verhandelt und den Tarifvertragspartnern als Maßnahmen der Zukunftssicherung zur Vereinbarung einer Sonderregelung nach Teil H des TV DN vorgeschlagen. Dabei finden grundsätzlich folgende Rahmenbedingungen Anwendung:
 - Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen; eine Nachwirkung der Regelung ist ausgeschlossen
 - Betriebsbedingte Kündigungen sind für die Dauer der Maßnahmen und Ausgliederungen von Betriebsteilen für die 1,5 - fache Dauer der Maßnahme ausgeschlossen.
 - Die Geschäftsleitung verpflichtet sich dem Ziel einer den Tarifangestellten vergleichbaren Beteiligung der über- bzw. außertarifliche bezahlte Führungskräfte und Arbeitnehmerinnen am Zukunftssicherungsbeitrag.
- (4) Die Sonderregelung wird erst wirksam, wenn das antragstellende DDN-Mitglied gegenüber beiden Tarifvertragspartnern schriftlich die uneingeschränkte Zustimmung zu der Sonderregelung erklärt hat. Bis dahin bleibt es bei den sich aus dem TV DN ergebenden Pflichten des Antragstellers.
- (5) Die Tarifvertragsparteien streben an, binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gutachter gemäß § 2 Abs. 6 sein Ergebnis dargestellt hat, eine Sonderregelung nach Teil H des TV DN (Maßnahme zur Zukunftssicherung) zu vereinbaren. Gelingt dieses nicht, führen die Tarifvertragsparteien Vermittlungsgespräche auf Spitzenebene (Geschäftsführender DDN-Vorstand und ver.di Landesfachbereichsleitung Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen).

§ 5 Begleitung der Umsetzung des Zukunftskonzeptes und der Einhaltung der MaZuSi

- (1) Nach Inkrafttreten einer Sonderregelung nach Teil H des TV DN benennen Geschäftsleitung und die Gewerkschaft ver.di einen Zukunftssicherungsausschuss, über dessen Besetzung sie sich einigen. Eine Einbeziehung der Mitarbeitervertretung ist anzustreben. Der DDN kann ebenfalls einen Vertreter in den Zukunftssicherungsausschuss benennen.

- (2) Die Geschäftsleitung hat im Zukunftssicherungsausschuss halbjährlich, bei erheblichen Störungen bei der Umsetzung des Zukunftssicherungskonzeptes und auch auf Anforderung einer der Tarifvertragsparteien, über die Umsetzung des Zukunftssicherungskonzeptes, zu berichten. Dabei ist sowohl ein inhaltlicher Bericht als auch eine zahlenmäßige Darstellung vorzulegen.
- (3) Der Bericht ist im Zukunftssicherungsausschuss zu erörtern, sofern nicht alle Mitglieder auf die Erörterung verzichten.
- (4) Die Mitglieder der Tarifvertragsparteien des Zukunftssicherungsausschuss ~~ist~~ sind berechtigt, externe Sachverständige zur Überprüfung des berichteten Sachstandes hinzuzuziehen. Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten sind Teil der vom Antragssteller zu tragenden Verfahrenskosten. § 4 Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antragsteller schließt den erforderlichen Vertrag mit dem Sachverständigen.
- (5) Ergibt sich aus den Berichten der Geschäftsleitung oder den Feststellungen beauftragter Sachverständiger, dass die fristgerechte Umsetzung des Zukunftssicherungskonzeptes gefährdet ist, kann die Geschäftsleitung von jeder Tarifvertragspartei aufgefordert werden, binnen einer Frist von vier Wochen darzulegen, durch welche zusätzlichen Maßnahmen die Abweichungen ausgeglichen werden. Erscheint die Einhaltung des vereinbarten Zukunftssicherungskonzeptes trotz der zusätzlichen Maßnahmen gefährdet oder versäumt es das DDN-Mitglied fristgerecht zu berichten, so kann jede Seite der Tarifvertragsparteien einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten. Bei Nichteinigung der Mitglieder des Zukunftssicherungsausschusses führen die Tarifvertragsparteien Vermittlungsgespräche auf Spitzenebene (Geschäftsführender DDN-Vorstand und ver.di Landesfachbereichsleitung Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen).
- (6) Bei Nichteinhaltung der Rahmenbedingungen oder bei groben Verstößen gegen das Zukunftssicherungskonzeptes kann jede der Tarifvertragsparteien die Sonderregelung über die Maßnahmen zur Zukunftssicherung nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung vor Ablauf der Laufzeit kündigen.

Hannover, den _____

Hannover, den _____

Für den
Diakonischen Dienstgeberverband
Niedersachsen e.V.

Für ver.di

Rüdiger Becker, DDN-Vorsitzender

Detlef Ahting, Landesbezirksleiter